

Kleine Anfrage

Hinterlegungspflicht von Jahresrechnungen

Frage von Landtagsabgeordneter Erich Hasler

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

Frage vom 02. September 2015

Gemäss Art. 1122 ff. PGR und Prüfung gemäss Art. 1130 PGR haben die offenlegungspflichtigen Gesellschaften die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht beim Amt für Justiz einzureichen.

- * Ist eine Gesellschaft, die an der Börse kotiert ist und deshalb ihre Jahresrechnung sowieso offenlegt, von der Pflicht gemäss den entsprechenden Artikeln des Personen- und Gesellschaftsrechts entbunden? Wenn ja, aufgrund welcher Artikel?
- * Ist den gesetzlichen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts Genüge getan, wenn eine in Liechtenstein ansässige Firma, die Teil einer grösseren internationalen Firmengruppe ist, lediglich eine konsolidierte Jahresrechnung veröffentlicht, jedoch keine separate Jahresrechnung der liechtensteinischen Gesellschaft beim Amt für Justiz hinterlegt?
- * Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn eine Gesellschaft den Vorschriften zur Hinterlegung der Jahresrechnungen nicht nachkommt? Wie ist der Instanzenzug, und mussten schon Strafen ausgesprochen werden, weil eine Firma ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist?

Antwort vom 04. September 2015

Zu Frage 1: Gemäss Art. 1122 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) haben die gesetzlichen Vertreter von harmonisierten Gesellschaften (d.h. AG, GmbH, KommanditAG) die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht beim Amt für Justiz einzureichen. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz auf Kosten der einreichenden Gesellschaften in den amtlichen Publikationsorganen bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen beim Amt für Justiz eingereicht worden sind.

Nach Art. 1122 Abs. 2 PGR müssen Gesellschaften, deren Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind, die Jahresrechnung zusätzlich in gedruckter Form veröffentlichen sowie der Presse und jedermann, der dies verlangt, zur Verfügung stellen.

Erleichterungen sind für börsenkotierte Gesellschaften nicht vorgesehen, sondern es ist sogar eine weiter reichende Verpflichtung in Art. 1122 Abs. 2 PGR festgelegt. Börsenkotierte Gesellschaften unterliegen daher höheren Transparenzfordernissen als andere. Als Beispiel kann etwa der in Art. 1126 Abs. 3 PGR festgelegte Ausschluss von Erleichterungen für EWR-börsenkotierte Klein-Gesellschaften genannt werden oder auch die Pflicht EWR-börsenkotierter Gesellschaften zur Erstellung eines Corporate Governance Berichts nach Art. 1096a PGR. Die Hintergründe für die höheren kapitalmarktrechtlichen Anforderungen an das Reporting eines börsennotierten Unternehmens sind vor allem im Bereich des Anlegerschutzes zu sehen und gehen auf entsprechende EWR-rechtliche Verpflichtungen zurück.

Eine börsenkotierte Gesellschaft ist also von der Pflicht zur Offenlegung nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht nicht befreit, unabhängig von allfälligen Verpflichtungen nach dem Offenlegungsgesetz.

Zu Frage 2: Eine liechtensteinische Gesellschaft untersteht den entsprechenden Verpflichtungen, die das inländische Recht aufstellt. Wenn eine Gesellschaft daher verpflichtet ist, nach Art. 1122 Abs. 1 PGR die Jahresrechnung einzureichen, so genügt eine bloss konsolidierte Jahresrechnung des Mutterunternehmens diesen Anforderungen nicht. Dies wäre auch nicht logisch, da ein Vertragspartner des Unternehmens mit seinen Ansprüchen auf die jeweilige Gesellschaft beschränkt ist und in aller Regel nicht auf allfällige Mutterunternehmen durchgreifen kann. Der Vertragspartner benötigt daher die Informationen jenes Unternehmens, mit dem er in Vertragsbeziehung steht und demgegenüber er allfällige Ansprüche geltend machen muss.

Als erlaubt anzusehen wäre jedoch, wenn ein Gesamtbericht eingereicht wird, der neben dem konsolidierten Jahresbericht des Mutterunternehmens auch eine entsprechend getrennte und umfassende Einzeljahresrechnung des jeweiligen gegenständlichen Unternehmens enthält.

Zu Frage 3: Gemäss Art. 977 Abs. 1 Z. 2 PGR belegt das Amt für Justiz die Verantwortlichen mit Ordnungsbussen bei Verstössen gegen die Offenlegungspflichten. Wer seiner Pflicht zur Offenlegung oder anderen Pflichten im Zusammenhang mit den Rechnungslegungsvorschriften (Art. 1122 bis 1130) vorsätzlich nicht nachkommt, wird vom Amt für Justiz auf Antrag oder von Amts wegen im Verwaltungsverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 5'000.- bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so beträgt die Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.- (§ 66 SchIT PGR). Diese Ordnungsbussen können fortgesetzt verhängt werden, bis entweder die Offenlegungspflichten erfüllt wurden oder der Nachweis erbracht wurde, dass eine derartige Pflicht nicht besteht. Diese Strafbestimmung findet Anwendung auf Direktoren, Bevollmächtigte, Liquidatoren oder Mitglieder der Verwaltungsorgane, die die Pflicht nicht erfüllt haben und wird diesen persönlich auferlegt (§ 66 Abs. 4 SchIT und Art. 977 Abs. 2 PGR).

Gegen die Bussenverfügungen des Amtes für Justiz bestehen die gleichen Rechtsmittel wie gegen Verfügungen im ordentlichen Eintragungsverfahren (Art. 978 PGR), d.h. gegen die Verfügung des Amtes für Justiz kann binnen 14 Tagen Vorstellung beim Amt für Justiz bzw. Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) erhoben werden (Art. 980 Abs. 1 PGR). Gegen die Entscheidung der VBK kann binnen 14 Tagen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden (Art. 980 Abs. 2 PGR).

Es werden jährlich ca. 10 Ordnungsbussen wegen Verletzung der Offenlegungspflichten verhängt, zum Teil auch fortgesetzt.